

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/90/77

Dresden, 2. April 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Mirko Schultze (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/1897

Thema: notwendige Haushaltsstrukturkonzepte der sächsischen Städte, Gemeinden und Landkreise in den Jahren 2017 bis 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Kommunen waren in den Jahren 2017 bis 2020 verpflichtet ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen (bitte aufschlüsseln nach Haushaltsjahr, Landkreis und Kommune)?

Die Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes ist ein komplexes Verfahren, das sich im Regelfall über einen längeren Zeitraum erstreckt. Im Frühwarnsystem werden nur die Fallkonstellationen

- beauftragtes/pflichtiges, noch nicht vorgelegtes Haushaltsstrukturkonzept,
- beauftragtes/pflichtiges, noch nicht genehmigtes Haushaltsstrukturkonzept und
- genehmigtes Haushaltsstrukturkonzept

erfasst. Für die Jahre 2017 bis 2019 sind diese Angaben zusammengefasst in der Anlage dargestellt.

Die Staatsregierung verfügt nur über entsprechende Erkenntnisse für diesen Zeitraum. Für das Jahr 2020 liegen der Staatsregierung dagegen noch keine belastbaren Erkenntnisse vor, da dieser Zeitraum noch nicht abgeschlossen ist.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Welche waren die vorrangigen Gründe für die Notwendigkeit des Erlasses von Haushaltsstrukturkonzepten? Inwiefern haben sich die Gründe über die Jahre verändert?

Die Gründe für die Notwendigkeit der Aufstellung von Haushaltsstrukturkonzepten ergeben sich aus den §§ 72 Abs. 3 S. 5, 72 Abs. 4 S. 3 oder 72 Abs. 5 S. 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO). Diese Regelungen gelten seit dem 1. Januar 2018. Vor diesem Zeitpunkt waren die Regelungen der §§ 72 Abs. 4 S. 1 und S. 2 und 72 Abs. 5 i. V. m. § 131 Abs. 6 S. 2 SächsGemO in der Fassung, die in dem Zeitraum vom 31. Dezember 2016 bis 31. Dezember 2017 gültig war, für die Bestimmung der Gründe einschlägig.

Frage 3:

Welche Kommunen haben 2019 oder planen für 2020 aus eigener Initiative ein Haushaltsstrukturkonzept. Welche Kommunen haben oder planen einen Nachtragshaushalt oder nicht geplante Haushaltseinsparungen bzw. haben Schritte hierfür eingeleitet? (bitte aufschlüsseln nach Haushaltsjahr, Landkreis und Kommune)

Der Staatsregierung liegen nur Erkenntnisse vor, welche Kommunen im Jahr 2019 einen von der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigten oder genehmigten Nachtragshaushalt haben. Die betreffenden kreisangehörigen Kommunen sind nachfolgend geordnet nach Landkreisen aufgelistet:

Landkreis	Kreisangehörige Kommune
Bautzen	Großröhrsdorf Kamenz
Erzgebirgskreis	Bärenstein Oelsnitz/Erzgeb. Zschopau
Görlitz	Oppach
Leipzig	Belgershain Grimma Lossatal Parthenstein
Meißen	Meißen Riesa
Mittelsachsen	Hartha
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Sebnitz Struppen
Vogtlandkreis	Pausa-Mühltroff
Zwickau	Hartmannsdorf Reinsdorf

Der Staatsregierung liegen dagegen keine Erkenntnisse vor, welche Kommunen freiwillige Haushaltsstrukturkonzepte für das Jahr 2019 angefertigt haben oder für das Jahr 2020 planen. Weiterhin hat die Staatsregierung keine Erkenntnisse, welche Kommunen einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 planen oder nicht geplante Haushaltseinsparungen haben oder Schritte hierfür eingeleitet haben.



Gemäß Artikel 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht entspricht das Frage- und Auskunftsrecht des Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Artikel 51 SächsVerf. Die Staatsregierung ist dem Landtag und den Abgeordneten nur für ihre Amtsführung im Sinne einer Rechenschafts- und Einstandspflicht für eigenes Handeln verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die Vorgänge oder Umstände außerhalb ihres Verantwortungsbereichs betreffen (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 22. April 2004 - Vf. 44-1-03).

Letzteres ist vorliegend der Fall, denn die Frage betrifft überwiegend Sachverhalte, die der Finanzhoheit der Gemeinden unterfallen, die dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zuzurechnen ist. In Selbstverwaltungsangelegenheiten unterliegen Gemeinden nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht und damit Weisungen der Staatsregierung. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die damit beauftragten Rechtsaufsichtsbehörden von ihrem Informationsrecht nach § 113 SächsGemO nur dann Gebrauch machen, wenn Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder erfolgte Rechtsverletzung vorliegen (Rehak in: Quecke/Schmid, SächsGemO, Rn. 3 zu § 113 SächsGemO). Dazu trägt die Fragestellung nichts vor.

Der Vollzug dieser Aufgabe liegt damit grundsätzlich außerhalb des Aufgaben- und Verantwortungsbereichs der Staatsregierung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Roland Wöller

Anlage

Gemeinde	2017	2018	2019
Landkreis Bautzen			
Elsterheide	x	x	x
Neukirch	x		
Obergurig		x	x
Oßling			x
Radibor	x		
Spreetal	x	x	x
Wachau		x	x

Erzgebirgskreis			
Deutschneudorf		x	x
Gornau/Erzgeb.			x
Jöhstadt		x	x
Seiffen/Erzgeb.	x	x	x

Landkreis Görlitz			
Bad Muskau	x	x	x
Boxberg/O.L.		-	x
Jonsdorf		x	
Krauschwitz i.d. O.L.	x	x	x
Neißeau	x	x	
Olbersdorf	x	x	x
Ostritz	x	x	
Oybin		x	x
Schleife	x	x	x
Schönau-Berzdorf a. d. Eigen		x	x
Schöpstal	x	-	
Seifhennersdorf	x	x	x
Trebendorf		x	x
Vierkirchen		-	x
Weißwasser/O.L.	x	x	x
Zittau, Stadt		x	x

Landkreis Leipzig			
Grimma	x	-	
Machern		x	x
Naunhof	x	-	
Otterwisch	x	x	x
Rötha	x	x	x
Thallwitz	x	x	x
Wurzen	x	x	

Landkreis Meißen			
Käbschütztal		x	x
Röderaue	x	x	x

Mittelsachsen			
Sayda	x	x	x

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge			
Dohma	x		

Gemeinde	2017	2018	2019
Vogtlandkreis			
Bad Elster	x	-	
Bösenbrunn		x	x
Eichigt	x	-	
Mühlental		x	x
Muldenhammer	x	-	
Neumark	x	x	
Oelsnitz/Vogtl.	x	-	
Plauen	x	x	x
Werda		x	x

Landkreis Zwickau			
Lichtenstein/Sa.	x	x	x

Landkreise			
Görlitz	x	x	
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	x	x	x
Vogtlandkreis	x	x	x

Quelle: Frühwarnsystem 2017 - 2019
Gebietsstand: 1. Januar 2020